

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 171

Inhalt: Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. S. 785.

(Nr. 4973) Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. Vom 16. November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

## I

Beim Verlaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 Kilogramm frei nächste Verladestelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

Für ungeschälten Buchweizen .....	30,00	Mark,
» Buchweizenfuttermehle .....	40,00	»
» Buchweizenstiefmehle, -grieß oder -mehl .....	45,00	»
» ungeschälte Hirse .....	30,00	»
» geschälte Hirse .....	35,00	»
» polierte Hirse .....	38,00	»
» Hirsemehle, -grieß oder -mehl .....	41,00	»

## II

Insofern für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

Für geschälten Buchweizen .....	0,50	Mark,
» Buchweizenfuttermehle .....	0,50	»
» Buchweizenstiefmehle, -grieß oder -mehl .....	0,50	»

Reichs-Gesetzbl. 1915.

191

Verlegt in Berlin den 29. November 1915.